

**Betreff:** Wichtige Punkte vom Austausch der Präsidenten der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg mit dem Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg und der L-Bank zu den Coronahilfen am 27. September 2023

Sehr geehrtes Kammermitglied,

im Nachgang zu einem Gespräch der Präsidenten der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg und der L-Bank zu den Coronahilfen am 27. September 2023 hat die L-Bank folgende, aus Ihrer Sicht wichtigen Punkte wie folgt zusammengefasst, die wir Ihnen mit dieser E-Mail weitergeben möchten:

**1) Aktueller Stand der Vereinfachungen / Entbürokratisierung bei (Klein-) Anträgen**

Die Vereinfachungsmaßnahmen, die in Abstimmung mit dem Bund erfolgt sind, werden bereits umgesetzt. Weitere Vereinfachungsmöglichkeiten werden noch zwischen den Ländern bzw. den Bewilligungsstellen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erörtert. Darüber hinaus findet auf Seiten der L-Bank laufend eine Überprüfung der Prozesse statt. Anhand der Ergebnisse werden Prüfungshandlungen wo möglich vereinfacht.

**2) Aktueller Stand der Vergabepaxis bei den Kosten des prüfenden Dritten**

Zunächst möchten wir klarstellen, dass die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Anerkennung von Kosten der prüfenden Dritten nicht geändert wurde. Die Kosten der prüfenden Dritten werden anerkannt, soweit sie plausibel oder belegt sind. Wie zuvor erläutert, überprüft die L-Bank auch stetig die Prüfungsmaßstäbe bei den Corona-Hilfsprogrammen. So haben die Ergebnisse der Prüfungen der Kosten von prüfenden Dritten gezeigt, dass bei dieser Position auch eine geringere Prüftiefe vertretbar ist. In der Folge wurde der Prüfungsmaßstab bei dieser Kostenposition angepasst – was im Ergebnis dazu führt, dass nun in weniger Fällen Nachweise eingereicht werden müssen.

Wir bedauern, dass durch die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart das Missverständnis entstand ist, dass sich unsere diesbezügliche Verwaltungspraxis geändert hat. Wie zuvor erläutert erfolgte lediglich eine Änderung des Prüfungsmaßstabs. Dies sollte auch als Reaktion und Zeichen dienen, dass wir Ihre Anliegen ernst nehmen und bestrebt sind, den Aufwand auf beiden Seiten zu verringern. Das Entgegenkommen durch eine Änderung unserer internen Vorgaben sollte eine vertrauensvolle Zusammenarbeit untereinander gerade weiter fördern. Wir bitten an dieser Stelle aber auch um Verständnis, dass die genauen internen Prüfungsmaßstäbe nicht kommuniziert werden können. Abschließend möchten wir noch einmal hervorheben, dass wir die mit den Steuerberaterkammern besprochene Vorgehensweise hinsichtlich der Kosten der prüfenden Dritten nicht geändert haben. Es werden bei dieser Kostenposition auch keine Kürzungen vorgenommen, ohne dem betroffenen prüfenden Dritten die Möglichkeit zu geben, die im ersten Moment als unplausibel erachteten Kosten zu begründen und zu belegen.

**3) Aktuelle Vergabepaxis Verbund – was können atypische Fälle sein? Lässt die L-Bank den Nachweis atypischer Fälle (entgegen der uns bekannten Praxis) überhaupt zu?**

Nach den Vorgaben des Bundes führen bestimmte familiäre Verbindungen zu der unwiderleglichen Annahme des gemeinsamen Handelns von Personen, wodurch ein Unternehmensverbund angenommen werden muss (sofern auch eine Tätigkeit auf einem benachbarten Markt vorliegt). Bei atypischen Fällen können die Bewilligungsstellen – ausnahmsweise im konkreten Einzelfall – von dieser unwiderlegbaren Vermutung absehen.

Eine pauschale Beantwortung, wann genau ein atypischer Fall vorliegt, können wir nicht geben. Denn dies ist ausschließlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden. Klarstellend können wir aber darauf hinweisen, dass in Abstimmung mit anderen Bewilligungsstellen und dem Bund auch bei getrenntlebenden Ehepartnern ein Unternehmensverbund gesehen wird.

**4) Bearbeitungsdauer zwischen Schlussabrechnung und Verbescheidung? Auswirkung der „Welle“ an Schlussabrechnungen zum 30.09.2024 auf die Bearbeitungsdauer?**

Die L-Bank ist sich der Dringlichkeit bewusst und arbeitet mit Hochdruck an der Abarbeitung der Schlussabrechnungen. Aufgrund der hohen Anzahl an Vorgängen sowie deren Komplexität muss aber mit einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Auch der Bund weist auf diesen Umstand auch in seinem FAQ-Katalog hin: <https://www.ueberbrueckungshilfe->

unternehmen.de/Content/FAQs/Schlussabrechnung/03\_12.html?cms\_templateQueryString=&cms\_gtp=%261c01a4a2-  
eea9-49f5-937b-eb65e48abf15\_list%3D2

Da zum Ende der Frist hin eine große Zahl an Schlussabrechnungen gleichzeitig eingereicht werden, entsteht zusätzlich eine „Welle“, die im Zeitverlauf abgearbeitet werden muss. Auch hierdurch kann es in einigen Fällen zu vergleichsweise längeren Bearbeitungsdauern kommen. Dies ist angesichts des Massenverfahrens bei den Corona-Hilfsprogrammen jedoch unvermeidbar.

**5) Was passiert nach dem 30.9.2024 mit nicht eingereichten Schlussabrechnungen? Wie ist der Ablauf bei der Nutzung des Portals nach dem 30.09.2024, ist das Portal weiterhin geöffnet, ggf. wie lange?**

Um den prüfenden Dritten ausreichend Zeit zur Behebung kurzfristig aufgetretener technischer Probleme zu geben, wird die Einreichung der Schlussabrechnung bis zum 15. Oktober 2024 möglich sein.

Nach dem 15. Oktober 2024 werden Anhörungsverfahren von den Bewilligungsstellen durchgeführt, denn die Nichteinreichung der Schlussabrechnung hat die vollständige Rückzahlung der erhaltenen Hilfe zur Folge. Rückforderungsmaßnahmen werden aber erst nach Ablauf der Anhörungsfrist am 30. November von den Bewilligungsstellen eingeleitet.

Ein Sonderfall stellt die Mandatsniederlegung bzw. Neuannahme eines Mandats dar. Mit Datum des Vollzugs des Wechsels des prüfenden Dritten wird technisch automatisch eine 6-wöchige Nachfrist gewährt, so dass bei einer rechtzeitigen Durchführung des Wechsels die Einreichung auch nach dem 30. September 2024 ohne weitere Prüfung bzw. Freigabe der Bewilligungsstelle noch möglich sein wird. Diese Regelung soll gewährleisten, dass bei einer kurzfristigen Mandatsübernahme kurz vor Fristende der neue prüfende Dritte ausreichend Zeit erhält, die Schlussabrechnung vorzubereiten und einzureichen.

**7) Wie wird bei zurückgegebenen Paketen verfahren?**

Bei zurückgegebenen Paketen hat der prüfende Dritte sechs Wochen nach Rückgabe Zeit, das Paket neu einzureichen (auch nach dem 30. September 2024).

Mit freundlichen Grüßen  
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser  
Stellv. Geschäftsführer

---

Kammergeschäftsstelle: 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 120  
Telefon: 06221 – 183077  
E-Mail: [blaser@stbk-nordbaden.de](mailto:blaser@stbk-nordbaden.de)



**GEMEINSAM handeln!**

Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.

